

HESSEN



**Informationen
der
Regulierungskammer Hessen
(RegKH)**

**Ausgabe 06/2020
(21.12.2020)**

Inhaltsverzeichnis

1. Mitteilungspflichten nach § 28 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	1
2. Mitteilungspflichten grundzuständiger Messstellenbetreiber.....	2
3. Übersendung der Jahresabschlüsse und Testate 2019.....	2
4. Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode Gas	3
4.1 Themenspeicher „Kostenprüfung Gas 4. RegP“	3
4.2 Effizienzwert für die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren.....	3
4.3 Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung Gas 4. RegP	4
5. Hinweis zur Beendigung einer Vereinbarung über individuelle Netzentgelte.....	4
6. Überarbeitung der RegKH-Website/“Digitalisierung der RegKH“	5
7. Aktueller Verfahrensstatus der RegKH.....	5

1. Mitteilungspflichten nach § 28 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Gemäß § 28 ARegV obliegen den Netzbetreibern insbesondere Mitteilungspflichten zu:

- a) Anpassungen der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV sowie die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV und die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV, jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres.
- b) Die zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 21 StromNEV und § 21 GasNEV notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 GasNEV und § 28 ARegV in Verbindung mit § 20 Abs. 2 StromNEV enthaltenen Daten.
- c) Die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen jährlich zum 1. Januar.
- d) Den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26, insbesondere den Übergang oder die Addition von Erlösobergrenzen (EOG) nach § 26 Abs. 1 ARegV.
- e) Die Zahl der Kunden sowie die Belegenheit des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes bezogen auf Bundesländer.

Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH werden gebeten ihre Mitteilungspflichten gegenüber der RegKH bis spätestens

28.02.2021

mittels Hessen-Drive zu erfüllen. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu verwenden:

Stromnetzbetreiber:

- Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1 ARegV Strom - Stand: 16.09.2020
- Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV Strom - Stand: 16.09.2020

Diese sind abrufbar auf den Internetseiten der BNetzA unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK08/BK8_02_FormErhB/BK8_FormEhB_node.html

Gasnetzbetreiber:

- Erhebungsbogen zur Anpassung und Verprobung (§ 28 Nr. 1 u. 3 - 4 ARegV)

Diese sind abrufbar auf den Internetseiten der BNetzA unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Gas/Erloesobergrenzen/erloesobergrenzen_node.html

2. Mitteilungspflichten grundzuständiger Messstellenbetreiber

Nach Auffassung der Regulierungsbehörden müssen die grundzuständigen Messstellenbetreiber einen gesonderten Tätigkeitsabschluss für das Messwesen nach § 3 Abs. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) aufstellen und testieren lassen. Die Vorlage dieser Tätigkeitsabschlüsse hat nicht zentral bei der BNetzA zu erfolgen, sondern bei der jeweils zuständigen Landesregulierungsbehörde. Die §§ 6b, 6c und 54 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind entsprechend anzuwenden.

Die Netzbetreiber bzw. grundzuständigen Messstellenbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH werden gebeten ihre Mitteilungspflichten für das **Geschäftsjahr 2019** gegenüber der RegKH bis spätestens

28.02.2021

mittels Hessen-Drive zu erfüllen.

3. Übersendung der Jahresabschlüsse und Testate 2019

Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH, die ihre Jahresabschlüsse (einschließlich Tätigkeitsabschlüsse, Lageberichte und Prüfungstestate) für das **Geschäftsjahr 2019** noch nicht übersendet haben, werden gebeten, diese bis spätestens

28.02.2021

mittels Hessen-Drive an die RegKH zu übermitteln.

Von einer Übersendung in papiergebundener Form ist abzusehen.

4. Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode Gas

4.1 Themenspeicher „Kostenprüfung Gas 4. Regulierungsperiode“

Im Rahmen einer Videokonferenz zwischen Gasverteilernetzbetreibern und RegKH wurden die derzeit bekannten Rahmenbedingungen zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode Gas (Kostenprüfung) in 2021 in einer Präsentation dargestellt. Die Präsentation wurde an die Teilnehmer der Konferenz übermittelt.

Die RegKH sammelt Fragen zum Thema „Kostenprüfung Gas 4. RegP“ in einem Themenspeicher. Die betroffenen Netzbetreiber bzw. die von ihnen beauftragten Beratungsunternehmen können Fragen und Klärungsbedarfe mit dem Betreff „Themenspeicher KP Gas 4. RegP“ an:

regkh@wirtschaft.hessen.de

adressieren.

4.2 Effizienzwert für die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren

Die Bundesnetzagentur hat den Effizienzwert für die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode Gas auf ihrer Internetseite¹ bekanntgegeben. Er wurde auf

92.55 %

festgelegt.

Nach § 24 Abs. 1 ARegV können Netzbetreiber, an deren Gasverteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, die Teilnahme am vereinfachten Verfahren wählen.

Alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen wollen, haben dies bei der RegKH zu beantragen. Der Antrag muss nach § 24 Abs. 4 ARegV bis zum

31.03.2021

gestellt werden.

Eine Fristverlängerung ist **nicht** möglich. Netzbetreiber die keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren stellen oder deren Antrag bei der RegKH nach dem 31.03.2021 eingeht, nehmen automatisch am Regelverfahren teil.

¹ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVerteilernetzbetreiber/effizienzvergleichverteilternetzbetreiber-node.html

4.3 Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung Gas 4. RegP

Die RegKH wird einen Beschluss mit Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode Gas fassen. Dieser wird sich an dem entsprechenden Beschluss der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 9) orientieren.

Die Anhörung zu dem Beschlusssentwurf der RegKH wird voraussichtlich im Januar 2021 beginnen. Die RegKH beabsichtigt, ihren Entwurf im Rahmen einer Videokonferenz zu erläutern. Zu Termin und Ablauf dieser Videokonferenz erfolgt noch eine gesonderte Information.

5. Hinweis zur Beendigung einer Vereinbarung über individuelle Netzentgelte

Anlässlich ihrer Aufsichtspflicht prüft die RegKH stichprobenartig, ob diejenigen Letztverbraucher, die mit einem Netzbetreiber eine Vereinbarung über individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 StromNEV getroffen haben, ihrer jährlichen Berichtspflichten nachgekommen sind und ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Netzentgeltbefreiung erfüllt wurden. Im Rahmen der Prüfung wurde in einzelnen Fällen festgestellt, dass Vereinbarungen ohne Kenntnisnahme der RegKH teilweise durch den Netzbetreiber, teilweise durch den Letztverbraucher, durch Kündigung beendet wurden.

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bittet die RegKH daher die Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit um eine zeitnahe Mitteilung, wenn ein Vertrag beendet wird.

Handelt es sich bei der Netzentgeltvereinbarung dagegen um einen sogenannten „Altfall“, der noch vor der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK4-13-739) mit Wirkung ab dem 01.01.2014 eingereicht und in dem eine Genehmigung eingeholt wurde, muss die Genehmigung von der RegKH aufgehoben werden. Für die Kenntnisnahme der RegKH reicht eine formlose Mitteilung über die Vertragsbeendigung aus. Eine Kopie des Kündigungsschreibens des Letztverbrauchers oder des Netzbetreibers gegenüber seinem Vertragspartner ist der Mitteilung beizufügen.

6. Überarbeitung der RegKH-Website/“Digitalisierung der RegKH“

Die hessische Landesverwaltung überarbeitet derzeit ihren Internetauftritt. Die Website der RegKH ist in die Portallösung des Landes eingegliedert, daher kann es in den nächsten Wochen immer wieder zu Einschränkungen beim Website-Zugriff kommen. Nach Abschluss der Umstellung auf Landesebene wird der Website-Auftritt der RegKH grundlegend überarbeitet. Auch dabei kann es zu Einschränkungen beim Website-Zugriff kommen.

Die RegKH geht davon aus, dass der „Umbau“ bis Mai 2021 abgeschlossen ist. Fragen oder Probleme können per E-Mail an

RegKH@wirtschaft.hessen.de

adressiert werden.

Im ersten Quartal 2021 überprüft die RegKH, ob die im Dezember 2019 eingeführte vollständige elektronische Kommunikation via Hessen-Drive über 2021 hinaus fortgeführt wird. Hierzu erfolgt auch eine Abfrage bei den Hessen-Drive-Anwendern - vermutlich in Form eines (kurzen) Fragebogens.

Die interne Datenverarbeitung der RegKH wird in 2021 weiter reorganisiert und optimiert. Grundlegendes Ziel ist eine nahezu redundanzfreie Datenverarbeitung der für die Regulierungsverfahren benötigten Unternehmensdaten, um einerseits die Verfahrenseffizienz zu erhöhen und andererseits die Bürokratiekosten auf der Unternehmensseite zu reduzieren.

7. Aktueller Verfahrensstatus der RegKH

Die im Dezember 2019 eingeführte rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen den Netzbetreibern und der RegKH hat insgesamt zu einer Beschleunigung der Verfahren beigetragen und weitgehend „normale“ Arbeitsabläufe unter Pandemiebedingungen ermöglicht.

Den aktuellen Arbeitsschwerpunkt bei den durch die RegKH bearbeiteten Verfahren bildet die Bearbeitung der Anträge zu den Kapitalkostenaufschlägen. Priorität haben dabei die Anträge aus dem Gasbereich.